

Vereins Satzung
der
SANKT GEORG
Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V.

> zur Ansicht **NICHT** zum mitnehmen <

weitere Info's :
Ingrid Hildebrandt
0171 767 2803

Satzung

der St. Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die "St. Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V." mit dem Sitz in Winkel bei Gifhorn ist in das Vereinsregister Nr. 139 des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen. Der Verein ist durch Beschluß der Gründungsversammlung vom 04. Februar 1957 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landesreiterverband Niedersachsen e.V. und im Landesportbund Niedersachsen. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

2. Dem Verein obliegt es

- a) die Haltung und Pflege des Pferdes sowie den Reit- und Fahrsport zu fördern
- b) Leistungsprüfungen zu veranstalten und zu fördern
- c) Unterricht im Reiten zu erteilen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Im vereinsrechtlichen Sinn haben ordentliche und fördernde Mitglieder die gleichen Rechte, insbesondere das gleiche Stimmrecht bei der Jahreshaupt- und anderen Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem Beitretenden abzugebenden Erklärung (auf Vordruck) des Beitritts, mit Angabe von einem Bürgen, der Mitglied sein muß. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung, wobei dem neuen Mitglied eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antragstellers werden demselben nicht bekanntgegeben.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes bei Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich spätestens bis zum 30. September anzuzeigen.

b) durch Tod

c) durch Ausschluß auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung des zu begründenden Ausschließungsbeschlusses das Recht auf Anrufung des Ehrenrates zu, der dann insoweit abschließend zu entscheiden hat.

Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beträge und verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Dagegen hat es während der Dauer seiner Mitgliedschaft die fälligen Leistungen zu erfüllen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

§ 7

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 6 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

Sofern die Ausschließung nicht durch den Vorstand (gemäß § 6 c in Verbindung mit § 12 d) erfolgt, muß auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Ehrenrat einberufen werden, der dann über den Antrag zu entscheiden hat und zwar nach Maßgabe des § 14.

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren, sich kameradschaftlich zu verhalten, die jeweils gültige Platz-, Hallen- und Stallordnung einzuhalten und den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen,
- b) den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen,
- c) bei reiterlichen Veranstaltungen die von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen gegebenen Bestimmungen der LPO sowie die Anordnungen und Weisungen des Vereins zu befolgen.
- d) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

e) Mitglieder, welche bei den Reitübungen und Ausflügen den schriftlichen Anordnungen des Vereins nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfall aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe für das laufende Jahr zu zahlen. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.

§ 10

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und (nach Annahme der Wahl durch die Gewählten) bestellt. Seine Amtszeit läuft von der Bestellung bis zur Neuwahl in der Jahreshauptversammlung des übernächsten Jahres.

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Geschäftsführung.

Der 3. Vorsitzende hat die Aufgabe des Geschäftsführers.

Im Anschluß an Wahl und Bestellung des Vorstandes wählt die Jahreshauptversammlung bzw. eine entsprechend einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen Vorstandsbeirat. Der Vorstandsbeirat setzt sich aus zwei Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) dem Jugendwart
- b) dem Freizeitwart und Mitglied zur besonderen Verfügung

Der Vorstandsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Geschäftsführung zu unterstützen. Er soll von dem Vorstand insbesondere zu denjenigen Vorstandssitzungen zur Beratung hinzugezogen oder angehört werden, bei denen Erörterung oder Beschlüsse von besonderer allgemeiner Bedeutung vorgesehen sind. Die Amtszeit des Vorstandsbeirates entspricht derjenigen des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§26 BGB) sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Der Verein wird bei rechtsgeschäftlichen Handlungen nach außen gemeinschaftlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand wird ermächtigt, Darlehen bis zur Höhe von 50.000 DM aufzunehmen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und ist mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegt im besonderen:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen für besondere Zwecke
- c) die Verwendung verfügbarer Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus dem Vereinsvermögen
- d) der einstimmige Ausschluß von Mitgliedern
- e) die Bestellung der erforderlichen Kräfte zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der jeweilige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines arbeitsfähigen Vorstands weiter.

§13

Ehrenrat

In der Jahreshauptversammlung wird ein Ehrenrat gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht.

§ 14

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat wird vom 1. Vorsitzenden auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds einberufen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder vereinsschädigem Verhalten. Er kann auch als Schlichtungsinstanz angerufen werden, wenn der Vorstand ein Mitglied ausgeschlossen hat.

Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bestandteil sind § 6 und § 7 dieser Satzung sowie die Ehrenratsordnung.

§ 15

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte stehen:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Aussprache
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) Anträge
- g) Neuwahlen
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern
- i) Verschiedenes

Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende. Bei allen Wahlen und Entschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ruft der Vorstand unmittelbar danach eine neue Jahreshauptversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder einberufen.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll anzufertigen, das insbesondere die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse enthalten muß und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die wenigstens vier Wochen auseinanderliegen, beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn -OT Winkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung der St. Georg Gesellschaft der Pferdefreunde Gifhorn e.V. umfaßt 16 Paragraphen und wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.03.1973 beschlossen.

Die Satzung enthält alle Änderungen und Ergänzungen, die in der Jahreshauptversammlung am 27.03.1981, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.1985, in der Jahreshauptversammlung am 17.03.1989, in der Jahreshauptversammlung am 22.03.1991, in der Jahreshauptversammlung am 27.03.1992 und in der Jahreshauptversammlung am 25.02.1994 beschlossen wurden.

Winkel, 25.02.1994